

**1. Änderungssatzung zur Satzung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald zum Schutz und zur Nutzung der öffentlichen Grünanlagen der Universitäts- und Hansestadt Greifswald vom 24.11.2021 (Beschluss BV-V/07/0411-04)**

Auf der Grundlage der § 2 und 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der zurzeit geltenden Fassung wird nach Beschluss BV-V/08/0155 der Bürgerschaft der Universitäts- und Hansestadt Greifswald am 19.05.2025 die folgende 1. Änderung der Satzung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald zum Schutz und zur Nutzung der öffentlichen Grünanlagen der Universitäts- und Hansestadt Greifswald erlassen.

**Artikel 1**

Die Satzung zum Schutz und zur Nutzung der öffentlichen Grünanlagen der Universitäts- und Hansestadt Greifswald wird wie folgt geändert.

§ 3 Absatz 3 Nr. 13 wird wie folgt neu gefasst:

13. Sich durch Alkohol oder andere berauschende Mittel in einen Zustand zu bringen bzw. sich in diesem Zustand in den Grünanlagen aufzuhalten, wenn durch diesen Zustand Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung bestehen.

**Artikel 2  
Inkrafttreten**

Die Änderungssatzung zur Satzung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald zum Schutz und zur Nutzung der öffentlichen Grünanlagen der Universitäts- und Hansestadt Greifswald laut Beschlussfassung vom 19.05.2025 tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Greifswald, den 02.06.2025



Dr. Stefan Fassbinder  
Oberbürgermeister

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- oder Formvorschriften verstoßen wurde, können diese entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung M-V nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehrgeltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Greifswald, den 02.06.2025



Dr. Stefan Fassbinder  
Oberbürgermeister

(Diese Änderungssatzung wurde am 02. Juni 2025 öffentlich bekannt gemacht.)